



**TECHNISCHE EINKAUFSBEDINGUNGEN „FURNIER“  
DER M. KAINDL OG**

**Version 1.4. v. 01.10.2018**

# INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Abmessung der Furniere.....	3
§ 2 - Feuchtegehalt.....	3
§ 3 - Verpackung und Warenauszeichnung.....	3
§ 4 - Ursprungsnachweis, Zertifikate, Erklärungen.....	4
§ 5 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der M. Kaindl OG.....	4
§ 6 - Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht.....	4

## § 1 - Abmessungen der Furniere

Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart gelten für die Furniere folgende Abmessungen:

### **Längenmaß:**

Minimumlänge: 2900 mm

Maximale Verrechnungslänge: 3100 mm

### **Breitenmaß:**

Minimumbreite: 100 mm

### **Furnierstärke**

Minimumstärke: 0,5 mm

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die jeweilige exakte gelieferte Netto-Furnierstärke bei Lieferschein und Rechnung angeführt werden muss. Dies gilt auch für alle Sonderstärken bis 1,5 mm.

## § 2 - Feuchtegehalt

Der Lieferant verpflichtet sich Furniere für die Firma M. Kaindl OG im Feuchtebereich von 8-14% anzuliefern.

Ein Feuchtegehalt außerhalb dieses Bereiches bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Akzeptanz des Einkäufers.

## § 3 - Verpackung und Warenauszeichnung

### **Dimension**

Es wird vereinbart, dass Furniere auf Holzpaletten gestapelt angeliefert werden.

Die Holzpaletten müssen dementsprechend stabil ausgeführt und mit genagelten Kanthölzern versehen sein (Fußpaletten). Diese Kanthölzer müssen eine Minimumhöhe von 8 cm aufweisen.

Die Verpackungseinheit = Palette/ Colli muss als Ganzes mit Folie umwickelt und abgedeckt werden (Schutz gegen Feuchtigkeit). Über der Abdeckfolie muss ebenfalls eine Holzpalette aufgelegt werden. Die Palette/ der Colli muss mit Stahl oder Kunststoffband mehrmals (min. 3 Mal) gebunden werden

Die Höhe der Verpackungseinheit darf 1200 mm nicht überschreiten.

Die Breite der Verpackungseinheit muss <1100 mm betragen. Die Länge der Verpackungseinheit ergibt sich aus der Länge der eingekauften Furniere, darf über alles 4000 mm nicht übersteigen.

### **Beschriftung der Furnierpalette**

An der Verpackungseinheit = Palette/ Colli muss außen an der Stirnseite ein Etikett mit folgenden Daten angebracht werden:

- Holzart,
- Qualität,
- Volumen (m<sup>2</sup>)

Die Schrifthöhe auf diesem Etikett muss so gewählt werden, dass sie vom Staplerfahrer gelesen werden kann, Minimum 20 mm.

## **Einleger und Warenauszeichnung**

Falls es sich um Stammware handelt, muss zwischen den Stämmen eine deutliche Abgrenzung erfolgen, z.B. mittels Furnierstreifen.

Alle Pakete müssen min. 2 Mal gebunden sein und ein Etikett aufweisen aus dem folgende Daten hervorgehen:

- Stammnummer,
- Paketfolgennummer
- Länge des Furnierpaketes,
- Breite des Furnierpaketes,
- Volumen (m<sup>3</sup>),
- Anzahl der Blätter im Paket

Wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart müssen min. 32 Blatt pro Paket enthalten sein.

## **§ 4 - Ursprungsnachweis, Zertifikate, Erklärungen**

Der Lieferant verpflichtet sich, für alle gelieferten Waren eine Langzeit-Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft auszustellen.

Der Lieferant stellt der Firma M. Kaindl OG jegliche Form der Zertifizierung, das Unternehmen oder das Material betreffend, zur Verfügung.

Der Lieferant bestätigt einmal jährlich mittels dem Formular „Erklärung/ Declaration“, dass seine, an die Firma M. Kaindl OG gelieferten Waren aus sicheren Quellen stammen.

## **§ 5 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der M. Kaindl OG**

Die jeweils gültige Version ist integrierter Bestandteil und wird hiermit zustimmend zur Kenntnis genommen. Die jeweils gültige Version kann unter [www.kaindl.com](http://www.kaindl.com) eingesehen werden.

## **§ 6 - Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist das jeweilige Empfängerwerk der Leistung, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg; der Vertrag sowie allfällige Streitigkeiten daraus unterliegen österreichischem Recht.

Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestandteile der Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift